

PETER FUNKE

**Die Bedeutung der griechischen Bundesstaaten
in der politischen Theorie und Praxis des 5. und 4. Jh. v. Chr.**
(Auch eine Anmerkung zu Aristot. pol 1261a 22–29)

Verwirrung und Zwietracht, ἀκραιαία und ταραχή, seien in Hellas nach der Schlacht noch größer geworden als vorher. Mit dieser Feststellung beschließt Xenophon bekanntlich seinen Bericht über die Schlacht bei Mantinea im Jahre 362 und zugleich auch seine gesamte Darstellung der griechischen Geschichte seit 411.¹ Mit diesen wenigen Worten charakterisierte er die Ausweglosigkeit der machtpolitischen Konstellation Griechenlands in der Mitte des 4. Jh. v. Chr. Die Schlacht bei Mantinea und die ihr vorausgegangenen Auseinandersetzungen hatten wieder einmal die Unfähigkeit der griechischen Staatenwelt erwiesen, eine polis-übergreifende Friedensordnung dauerhaft zu sichern.

Die Schlacht bei Mantinea bedeutete aber nicht nur ein erneutes Scheitern der Bemühungen um eine *Koine Eirene*,² sondern sie markierte zugleich auch den Zerfall des Arkadischen Bundes und damit das Ende eines föderalstaatlichen Versuchs, der nicht einmal 10 Jahre Bestand gehabt hatte; allerdings ging der Arkadische Bund nicht gänzlich zugrunde, sondern spaltete sich in einen nördlichen und einen südlichen Bund auf. Beide Hälften blieben föderalstaatlich konstituiert und existierten noch einige Jahrzehnte bis zur Auflösung durch Alexander im Jahre 324.³ So

¹ Xen. Hell. VII 5, 27: ἀκραιαία δὲ καὶ ταραχὴ ἔτι πλείων μετὰ τὴν μάχην ἐγένετο ἢ πρόσθεν ἐν τῇ Ἑλλάδι. – Für zahlreiche wertvolle Hinweise sei K. Freitag M.A. an dieser Stelle herzlich gedankt.

² Vgl. hierzu zuletzt M. Jehne, *Koine Eirene. Untersuchungen zu den Befriedigungs- und Stabilisierungsbemühungen in der griechischen Poliswelt des 4. Jahrhunderts v. Chr.*, Stuttgart 1994 (= Hermes – ES, Bd. 63).

³ Zur Geschichte des Arkadischen Bundes vgl. u. a. H. Swoboda, *Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer* (= K. F. Hermann's Lehrbuch der griechischen Antiquitäten ⁶I 3), Tübingen 1913, 219 ff.; G. Busolt–H. Swoboda, *Griechische Staatskunde*, Bd. II, München ³1926, 1395 ff.; J. A. O. Larsen, *Greek Federal States. Their Institutions and History*, Oxford 1968, 180 ff.; S. Dušanić, *The Arcadian League of the Fourth Century*, Belgrad 1970 (in Serbokroatisch mit engl. Resümee); A. Giovannini, *Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland*, Göttingen 1971 (= Hypomnemata, Bd. 33), 43 ff.; zur Auflösung der Bundesstaaten durch Alexander vgl. aber auch I. Worthington, *Hyper. 5 Dem. 18 and Alexander's Second Directive to the Greeks*, in: C & M 37 (1986).

kurzlebig dieses auf – noch näher zu erläuternden – föderalstaatlichen Prinzipien aufgebaute Staatswesen auch war, wirft es doch ein bezeichnendes Licht auf die staats- und verfassungsrechtlichen Strukturen der damaligen griechischen Staatenwelt, die weitaus vielfältiger und differenzierter ausgestaltet waren als oft angenommen und die sich eben nicht nur auf eine bipolare Typologie von Polis und Stammesstaat reduzieren lassen. Dabei kommt der Bildung von Staatenbünden in der Form von Amphiktyonien oder – mehr oder weniger durch eine Hegemonialmacht beherrschten – Symmachien eine wichtige, aber – wie im folgenden zu zeigen sein wird – eben nicht die einzige Rolle zu; vielmehr gilt es bereits für das 5. und 4. Jh. v. Chr. das Phänomen der Ausbildung auch bundesstaatlicher Strukturen stärker als bislang geschehen in den Blick zu nehmen.

Ich möchte daher im folgenden⁴ zunächst einen Überblick über die verschiedenen Erscheinungsformen griechischer Bundesstaaten im 5. und 4. Jh. v. Chr. vor dem Hintergrund des historischen Kontextes geben und im Anschluß daran das Problem der zur Kennzeichnung dieser Erscheinungsformen in der zeitgenössischen Historiographie und Staatsphilosophie gebräuchlichen antiken Terminologie erörtern; abschließend werde ich dann der Frage nachgehen, welcher Stellenwert den föderalstaatlichen Prinzipien in der staatsphilosophischen Diskussion der vorhellenistischen Zeit zukam.

Wenden wir uns zunächst also den bundesstaatlichen Phänomenen selbst zu. Die delphische Amphiktyonie werde ich dabei außer Betracht lassen, auch wenn sie strenggenommen ebenfalls in diesem Zusammenhang abzuhandeln wäre. Handelt es sich dabei doch keineswegs nur um eine kultische Vereinigung, sondern um den frühesten für uns faßbaren Zusammenschluß mehrerer Staaten zu einem Verband, dessen zentralen Institutionen von den Mitgliedsstaaten dieser „Eidgenossenschaft“ neben der Pflege des gemeinsamen Kultes durchaus auch politische Aufgaben übertragen worden waren, wie sie im Amphiktyoneneid niedergelegt waren.⁴

115 ff.; zur vieldiskutierten Frage des Gründungsdatums der arkadischen Bundeshauptstadt Megalopolis s. zuletzt W. Leschhorn, „Gründer der Stadt“. Studien zu einem politisch-religiösen Phänomen der griechischen Geschichte, Stuttgart 1984 (= *Palingenesia*, Bd. 20), 167 ff. und S. Hornblower, *When was Megalopolis Founded?*, in: *ABSA* 85 (1990), 71 ff. (mit der älteren Literatur).

⁴ Ganz folgerichtig hatte daher schon U. Emmius, *Vetus Graecia*, 3 Bde., hrsg. v. W. Emmius, Leiden 1626 in seiner systematischen Darstellung der griechischen Staatenwelt neben dem Achaïischen Bund, dem Aitolischen Bund etc. auch der delphischen Amphiktyonie ein eigenes Kapitel gewidmet. In neueren Abhandlungen findet in der Regel der politische Aspekt gegenüber dem sakralen eine allzu geringe Wür-

Auf den Arkadischen Bundesstaat hatte ich bereits eingangs hingewiesen. Ich möchte auf diesen Bund ein wenig näher eingehen, da er im folgenden noch eine besondere Rolle spielen wird. Auch wenn wir nur über sehr spärliche historiographische und epigraphische Quellenzeugnisse verfügen, läßt sich die föderalstaatliche Grundstruktur dieses Bundes doch einigermaßen nachzeichnen.⁵ Infolge der spartanischen Niederlage bei Leuktra war es in den Jahren zwischen 371 und 369 mit boiotischer Unterstützung zum Zusammenschluß der zuvor eigenständigen arkadischen Gemeinden gekommen.⁶ Das landsmannschaftliche Zusammengehörigkeitsbewußtsein dürfte dabei eine wichtige Rolle gespielt haben. Für die Bildung eines Einheitsstaates reichte es allerdings schon lange nicht mehr aus; dafür hatten sich die einzelnen Staaten in Arkadien in der Vergangenheit allzu sehr auseinanderentwickelt und waren nun auf den weitgehenden Erhalt ihrer Selbständigkeit sorgsam bedacht; andererseits hatte sich bei den Arkadern die Erkenntnis durchgesetzt, daß angesichts der durch den Zerfall der spartanischen Vormachtstellung bedingten tiefgreifenden Veränderungen ein engerer staatlicher Zusammenschluß nur von Vorteil sein konnte.

Dieses Spannungsgefüge gegenläufiger Interessen führte zur Konstituierung eines Bundesstaates, dessen oberstes Beschlußorgan eine Bundesversammlung, οἱ μύριοι, war, zu welcher wohl alle Vollbürger des Bundes uneingeschränkt Zutritt hatten. Aus der Namensgebung οἱ μύριοι – „die Zehntausend“ – wird man kaum auf eine wie auch immer bedingte Zugangsbeschränkung zur Bundesversammlung schließen dürfen; οἱ μύριοι diente wohl nur der Bezeichnung einer zahlenmäßig undefinierten, großen Zahl und stand für die Gesamtheit aller Bundesbürger – vergleichbar etwa der Bezeichnung οἱ χίλιοι, die alternativ zur Bezeichnung τὸ κοινόν für die Bundesversammlung des Akarnanischen Bundes verwandt wurde.⁷

In der arkadischen Bundesversammlung wurden alle den Bund als Gan-

digung; vgl. jetzt aber K. Tausend, *Amphiktyonie und Symmachie. Formen zwischenstaatlicher Beziehungen im archaischen Griechenland*, Stuttgart 1992 (= *Historia* – ES, Bd. 73).

⁵ Vgl. zum Folgenden die in Anm. 3 angeführte Literatur.

⁶ Vgl. dazu J. Roy, *Arcadia and Boeotia in Peloponnesian Affairs, 370–362 B.C.*, in: *Historia* 20 (1971), 569 ff.; N. H. Demand, *Urban Relocation in Archaic and Classical Greece: Flight and Consolidation*, Oklahoma 1990, bes. 111 ff.

⁷ H. Schaefer, *Πόλις Μυριάωνδος*, in: *Historia* 10 (1961), 292 ff., bes. 310 ff.; vgl. auch außer der in Anm. 3 genannten Literatur J. A. O. Larsen, *Representative Government in Greek and Roman History*, Berkeley–Los Angeles 1966, bes. 74 f.; zur Bezeichnung der akarnanischen Bundesversammlung vgl. P. Funke u. a., *Ein neues Proxeniedekret des Akarnanischen Bundes*, in: *Klio* 75 (1993), bes. 140 f.

zen betreffenden Beschlüsse gefaßt (auswärtige Angelegenheiten, Krieg – Frieden – Beschlüsse, Bundesfinanzen, Bundesgerichtsbarkeit, Bundes-Proxenie und -Bürgerrechtsverleihungen etc.). An dieser Beschlußfassung war auch – wahrscheinlich in probuleumatischer Funktion – ein Rat beteiligt, in den die einzelnen Gliedstaaten Vertreter entsandten; allerdings ist weder die Anzahl der von den einzelnen Mitgliedern des Bundes in den Rat Entsandten noch die Gesamtzahl aller Ratsmitglieder bekannt. Rückschlüsse auf eine wahrscheinlich proportionale Vertretung der einzelnen Gliedstaaten in den zentralen Gremien des Bundes lassen sich allenfalls aus der Zusammensetzung eines Kollegiums von 50 Damiurgen ziehen, die am Schluß eines von den *μύριοι* und der *βουλή* der Arkader gefaßten Proxeniebeschlusses aufgeführt werden.⁸ Die Funktion dieser Damiurgen ist nicht eindeutig zu klären. Entweder handelte es sich um einen Ausschuß des Rates oder um einen eigenständigen Ausschuß, der gemeinsam mit dem Strategen und den übrigen Bundesmagistraten die laufenden Geschäfte des Bundes führte. In dieses Damiurgenkollegium entsandte jeder Gliedstaat in der Regel 5 Mitglieder mit Ausnahme von Megalopolis, der neugegründeten Bundeshauptstadt, die 10 Damiurgen stellte, und Lepreon und Mainalion, die nur 3 bzw. 2 Vertreter stellten. Möglicherweise richtete sich die Zahl der Damiurgen nach der Größe der jeweiligen entsendenden Stadt.⁹ Einen anderen, sehr erwägenswerten Lösungsvorschlag hat Pierre Salmon unterbreitet. Er geht von einer Bezirkseinteilung des Arkadischen Bundes nach dem Vorbild des Boiotischen Bundes aus, dessen Verfassungsstruktur – zumindest bis 386 – nach einem strikten Proportionalitätsprinzip ausgerichtet war. Nach Salmons Auffassung repräsentiert jede der in der Inschrift genannten 7 Poleis, die jeweils 5 Damiurgen stellten, einen Bundesbezirk; Megalopolis habe aufgrund seiner Größe zwei Bezirke gebildet, während Lepreon und Mainaleon zu einem einzigen Bezirk zusammengesetzt worden seien. Folglich hätten insgesamt 10, von der Größe her weitgehend ausgeglichene Bezirke als Gliedstaaten die föderale Grundstruktur des Arkadischen Bundes geprägt.¹⁰

Eine endgültige Entscheidung ist hier kaum möglich, auch wenn die zweite Lösung – wie sich noch zeigen wird – m. E. eine gewisse Präferenz beanspruchen kann. Jedenfalls bleibt in beiden Fällen die Feststellung einer bundesstaatlichen Konstitution Arkadiens in der Zeit nach 370/69, die auf der Grundlage einer symbolitischen Verbindung der einzelnen Glied-

⁸ Syll.³ 183 = Tod, GHI 132.

⁹ Zu den Damiurgen des Arkadischen Bundes vgl. Ch. Veligianni-Terzi, *Damiurgen*. Zur Entwicklung einer Magistratur, Diss. Heidelberg 1977, bes. 108 ff.

¹⁰ P. Salmon, *Étude sur la confédération béotienne (447/6 – 386). Son organisation et son administration*, Brüssel 1978, S. 104 ff.

staaten beruhte, denen in diesem Rahmen stets auch ein Bereich für eine autonome Betätigung verblieb.

Der Arkadische Bund des 4. Jh. war aber bekanntlich nicht der erste Versuch, eine föderale Staatsstruktur zu schaffen. Ich hatte bereits darauf hingewiesen, daß die Verfassungsstruktur des nach 379 unter thebanischer Vorherrschaft neu begründeten, zum Teil aber auch noch die des alten, zwischen 447 und 386 existierenden Boiotischen Bundes bei der Gründung des Arkadischen Bundes ganz offenbar Pate gestanden hatte. In Boiotien war es besonders früh zur Ausgestaltung einer bundesstaatlichen Organisation gekommen. Mit der Neugründung des Boiotischen Bundes 447 verband sich ein tiefgreifender struktureller Wandel: Durch die Einführung föderalstaatlicher Strukturen suchte man ein Höchstmaß an Gemeinsamkeit zu gewährleisten, nachdem die Erfahrungen der vorangegangenen Zeit gelehrt hatten, daß die landsmannschaftlichen Bindungen nicht mehr ausreichten, die zentrifugalen Kräfte aufzufangen, die durch den Anspruch einzelner boiotischer Poleis auf politische Eigenständigkeit in der Vergangenheit freigesetzt worden waren. Es war dies übrigens eine Folge nicht zuletzt auch der attischen Politik, die in den Jahren zwischen 457 und 447 den Zusammenhalt der Boioter bewußt untergraben und die Autonomie der boiotischen Einzelpoleis gefördert hatte.

Die detaillierte Beschreibung der boiotischen Bundesverfassung, die wir dem Autor der ›Hellenika von Oxyrhynchos‹ verdanken, vermittelt uns das Bild eines klar gegliederten und die Zuständigkeitsbereiche von Zentralgewalt und Gliedstaaten deutlich abgrenzenden Staatsaufbaus,¹¹ der eben doch weitaus mehr darstellte als – wie etwa Hans Schaefer annehmen zu müssen glaubte – eine bloße Symmachie, „deren Beziehungen geregelter und fortgeschrittener waren als die der anderen Symmachien, da sie auf dem Stamme aufbauen konnte“.¹²

Ich möchte hier nicht noch auf weitere Einzelheiten eingehen, sondern statt dessen auf einige andere Staaten hinweisen, die ebenfalls bereits in vorhellenistischer Zeit zumindest Ansätze bundesstaatlicher Strukturen aufwiesen. Als erstes wäre hier der unter der Führung Olynths gegründete Chalkidische Städtebund zu nennen. Auch wenn wir diesbezüglich nur über einige wenige Nachrichten Xenophons und einige inschriftliche Er-

¹¹ Hell. Oxy. XVI (XI) 2–4 [Bartoletti] = 19,2–4 (Zl. 373–405) [Chambers]; dazu (mit weiterführender Literatur): I. A. F. Bruce, *An Historical Commentary on the Hellenica Oxyrhynchia*, Cambridge 1967, 102 ff.; P. R. McKechnie–S. J. Kern, *Hellenica Oxyrhynchia*, Warminster 1988, 152 ff.; s. auch P. Salmon, a. a. O. (Anm. 10), bes. 225 ff.

¹² H. Schaefer, *Staatsform und Politik. Untersuchungen zur griechischen Geschichte des 6. und 5. Jahrhunderts*, Leipzig 1932, 91; vgl. gegen H. Schaefer etwa auch A. Giovannini, a. a. O. (Anm. 3), 49.

wählungen verfügen, so reichen diese doch aus, um den föderalstaatlichen Charakter dieses Bundes sicher feststellen zu können, wie dies bereits Georg Busolt und Heinrich Swoboda gegen Karl Julius Beloch und Eduard Meyer getan haben.¹³ Ob sich auch in Phokis und Lokris bereits im 5. oder frühen 4. Jh. ein Wandel hin zu einer bundesstaatlichen Organisation zu vollziehen begann, läßt sich aufgrund der gänzlich unzureichenden Quellenlage letztlich nicht entscheiden. Wenn aber im Zusammenhang mit der Auflösung des Phokischen Bundes nach dem Ende des Dritten Heiligen Krieges davon die Rede ist, daß die phokischen Städte zerstört und ihre Bewohner in offenen Dörfern angesiedelt wurden,¹⁴ so liegt die Vermutung nahe, daß mit der Vernichtung der urbanistischen Struktur nicht nur militärstrategische Ziele verfolgt wurden, sondern auf diese Weise auch die tragenden Elemente eines vielleicht dann doch schon eher bundesstaatlich organisierten Phokis beseitigt werden sollten.¹⁵

Auch in Achaia scheint die Ausbildung bundesstaatlicher Strukturen am Ende des 5. Jh. bereits weit entwickelt gewesen zu sein; anders ließe sich die zeitweilige, noch geraume Zeit vor 389 erfolgte Integration der an der Nordküste des Golfes von Patras gelegenen und eigentlich zu Aitohen gehörenden Polis Kalydon in den achaischen Staatsverband kaum erklären.¹⁶ Offenbar hatte sich die staatliche Binnenstruktur Achaias bereits so weit verändert, daß auch hier nicht mehr die stammesmäßige Zugehörigkeit, sondern die sympolitische Verbindung der einzelnen Gliedstaaten untereinander zum entscheidenden Faktor geworden war, so daß sich grundsätzlich auch Staaten außerhalb Achaias dem Achaischen Bund auf diese Weise anschließen konnten.¹⁷

¹³ H. Swoboda, *Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht*, SB Wien 199, 2, 1923, 9.28; ders., a. a. O. (Anm. 3), 215 ff.; G. Busolt–H. Swoboda, a. a. O. (Anm. 3), 1504 ff.; K. J. Beloch, *Griechische Geschichte*, Bd. III 1, Berlin–Leipzig ²1922, 101; Ed. Meyer, *Geschichte des Altertums*, Bd. V, Stuttgart ⁴1958, 286. 297; gegen die Position K. J. Belochs und Ed. Meyers, die dann erneut u. a. von F. Hampl, *Olynth und der Chalkidische Staat*, in: *Hermes* 70 (1935), 177 ff. vertreten wurde, vgl. auch J. A. O. Larsen, a. a. O. (Anm. 3), 58 ff.; s. darüber hinaus M. Zahrt, *Olynth und die Chalkidier. Untersuchungen zur Staatenbildung auf der Chalkidischen Halbinsel im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr.*, München 1971 (= *Vestigia*, Bd. 14), bes. 80 ff.

¹⁴ Diod. XVI 60, 2; Pausan. X 3, 1–3.

¹⁵ Hierzu s. J. A. O. Larsen, a. a. O. (Anm. 3), 40 ff.; A. Giovannini, a. a. O. (Anm. 3), 50 ff.

¹⁶ Xen. *Hell.* VI 6, 1: οἱ Ἀχαιοὶ ἔχοντες Καλυδῶνα, ἢ τὸ παλαιὸν Αἰτωλίας ἦν, καὶ πολίτας πεπονημένους τοὺς Καλυδωνίους . . .; vgl. I. L. Merker, *The Achaians in Naupactos and Kalydon in the Fourth Century*, in: *Hesperia* 58 (1989), 303 ff.

¹⁷ J. A. O. Larsen, a. a. O. (Anm. 3), 80 ff. bes. 85; anders A. Giovannini, a. a. O. (Anm. 3), 54 f., dessen Argumentation allerdings nicht überzeugt.

Eine durchaus vergleichbare Veränderung in der staatlichen Binnenstruktur hat sich offenbar, wenn auch zeitlich versetzt wohl erst im Verlaufe des 4. Jh., in Nordwestgriechenland – vor allem in Akarnanien und Aitolien und dann auch in Epeiros – vollzogen. In allen Fällen scheint es zunächst einmal zu einer fortschreitenden Auflösung des stammesstaatlichen Zusammengehörigkeitsgefühls gekommen zu sein; mit dieser Desintegration verband sich zugleich auch ein wachsendes politisches Selbstbewußtsein der einzelnen auseinanderbrechenden Teile des Stammesstaates. Diese „Politisierung“ einzelner Stammesteile führte in der Regel zwar zur Zerstörung der stammesstaatlichen Binnenstrukturen, jedoch nicht zur vollständigen Zersplitterung. Da das Stammesbewußtsein gewöhnlich nicht zur Gänze schwand, konnte sich eine mehr oder weniger lockere (Re-)Integration der quasi als Poleis verselbständigten Stammesteile und Unterstämme in einen dann neuen Bundesstaat leichter verwirklichen lassen; und andererseits erleichterte die neue Gliedstaatenstruktur die Integration auch stammesfremder politischer Einheiten, was am Beispiel der politischen Integration von Kalydon in den Achaïischen Bund an der Wende vom 5. zum 4. Jh. v. Chr. deutlich wird.

Der hier zugestandenermaßen eher abstrakt beschriebene Wandlungsprozeß ließe sich anhand der Entwicklungsgeschichte des Akarnanischen und vor allem des Aitolischen Bundes im 5. und 4. Jh. noch konkretisieren, worauf allerdings an dieser Stelle verzichtet werden soll.¹⁸ Es dürfte auch so hinreichend deutlich geworden sein, daß die Anfänge der Ausbildung bundesstaatlicher Strukturen in Griechenland bis ins 5. Jh. v. Chr. zurückreichen und sich quasi im Windschatten der Geschichte der griechischen Poliswelt vollzogen. Zunächst vorrangig landsmannschaftlich orientiert und stammesstaatlich organisiert, bildeten sich vor allem an den Randzonen der Poliswelt – etwa in Achaia, Aitolien und Akarnanien und besonders früh in Boiotien – Keimzellen, aus denen heraus sich spätestens im Verlaufe des

¹⁸ Die Erforschung der frühen Geschichte der griechischen Bundesstaaten ist ein dringendes Desiderat der Forschung; man ist immer noch weitgehend auf die entsprechenden Ausführungen in den in Anm. 3 genannten Grundlagenwerken von G. Busolt, H. Swoboda, J. A. O. Larsen und A. Giovannini angewiesen; eine Untersuchung über den Aitolischen Bund bereite ich derzeit für die Drucklegung vor; vgl. hierzu vorerst P. Funke, Zur Datierung befestigter Stadanlagen in Aitolien. Historisch-philologische Anmerkungen zu einem Wechselverhältnis zwischen Siedlungsstruktur und politischer Organisation, in: *Boreas* 10 (1987), 87–96; ders., Zur Ausbildung städtischer Siedlungszentren in Aitolien, in: E. Olshausen–H. Sonnabend (Hrsg.), *Stuttgarter Kolloquium zur historischen Geographie des Altertums* 2, 1984 und 3, 1987, Bonn 1991, 313–332; ders., Polisgenese und Urbanisierung in Aitolien im 5. und 4. Jh. v. Chr., in: M. H. Hansen (Hrsg.), *Acts of the Copenhagen Polis Centre*, Bd. 4, Kopenhagen 1997.

4. und frühen 3. Jh. v. Chr. neuartig strukturierte Staatengebilde entwickelt hatten, die im Hinblick auf die Organisation des zwischenstaatlichen Mit-einanders der *Poleis* ganz neue und zukunftsweisende Formen aufwiesen.

Vor allem die Auseinandersetzungen zwischen den Hegemonialmächten Athen und Sparta im 5. Jh. v. Chr., in welche die bis dahin eher randständigen Regionen Griechenlands zunehmend hineingezogen wurden, hatten einen Entwicklungsprozeß in Gang gesetzt, der in Reaktion auf den außenpolitischen Druck neue Wege aufwies, um durch die Schaffung föderativer Organisationsformen die offenkundigen Schwächen der Vielstaatenwelt Griechenlands zu überwinden. Auch wenn die neuen Formen und Strukturen noch sehr unterschiedlich waren und ihre jeweilige Ausprägung auch noch steten Wechseln und Veränderungen unterworfen war, so wird man gleichwohl nicht umhin können, dieser politischen Entwicklung einen hohen historischen Stellenwert einzuräumen.

Es muß daher überraschen, daß diesem doch auch schon im 5. und 4. Jh. v. Chr. sehr differenzierten und weitgefächerten Spektrum staatlicher Erscheinungsformen die in der zeitgenössischen Historiographie und Philosophie gebräuchliche Terminologie in keiner Weise entspricht.

In der Regel wurde alles, was nicht *Polis* war, mit *Ethnos* bezeichnet. Das Begriffspaar πόλεις καὶ ἔθνη wurde schon von Herodot verwendet, um die Gesamtheit der antiken Staatenwelt zu kennzeichnen,¹⁹ und an diesem Sprachgebrauch hielt man dann auch in der Folgezeit fest. Ich erinnere hier nur an die königlichen Sendschreiben aus hellenistischer Zeit, die sich an die πόλεις καὶ ἔθνη wenden und den Adressatenkreis allenfalls noch um die βασιλεῖς und δυνάσται erweitern.²⁰ Dem Begriff *Ethnos* kommt in diesem Zusammenhang eine semantische Breite zu, die sich eigentlich nur im Ausschlußverfahren bestimmen läßt. Auf jeden Fall ist *Ethnos* nicht auf das Bedeutungsfeld „Volk, Völkerschaft“ im bloß ethnographischen Sinne zu begrenzen. Zu Recht hat Adalberto Giovannini hierzu festgestellt: „Alles, was nicht Polis ist, ist Ethnos, auch im staats- und völkerrechtlichen Sinne.“²¹ *Ethnos* kann also unterschiedslos einen Stammesstaat wie auch einen Föderalstaat bezeichnen.

Wir werden hier mit dem Phänomen konfrontiert, daß es im Sprachgebrauch der klassischen und hellenistischen Zeit keinen *terminus technicus* zur Bezeichnung eines Bundesstaates gab, zumal auch der Ausdruck

¹⁹ Hdt. V 2. VII 8. VIII 108; unrichtig ist daher die Annahme von S. Vilatte, Aristote et les Arcadiens: Ethnos et Polis dans la Politique, in: DHA 10 (1984), 191: «Hérodote ... utilise le terme d'*ethnos*, mais sans l'opposer à celui de *polis*.»

²⁰ Eine Auswahl von Belegen bei M. Rostovtzeff, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt, Bd. III, Darmstadt 1956, 1202. Anm. 277.

²¹ A. Giovannini, a. a. O. (Anm. 3), 16.

κοινόν, eine ebenfalls oft – vor allem im urkundlichen Material – gebräuchliche Bezeichnung eines Bundesstaates, eine zumindest gleich große Bedeutungsbreite aufweist und für sich genommen nicht als ein spezifischer Ausdruck für Bundesstaat gelten kann. In gleicher Weise unspezifisch sind im übrigen auch die Begriffe σύστημα und συντέλεια. Am nächsten kommt dem Gemeinten noch der Begriff συμπολιτεία, da er rechtlich klar definiert ist und die besonderen staatsrechtlichen Binnenstrukturen eines antiken Bundesstaates zu kennzeichnen vermag.²² Aber gerade dieser Begriff findet im antiken Quellenmaterial im hier diskutierten Zusammenhang am wenigsten Anwendung. Diese unzureichende Begrifflichkeit sollte uns jedoch nicht allzu sehr verwundern angesichts der Tatsache, daß auch wir heute kaum über ein besseres sprachliches Instrumentarium verfügen, das geeignet wäre, die Vielfalt der staatlichen Erscheinungsformen jenseits eines Einheitsstaates angemessen zu benennen.

Ganz unabhängig von der beträchtlichen Unschärfe der einschlägigen antiken Terminologie ist aber festzuhalten, daß bundesstaatliche Organisationen von den antiken Historiographen bereits in klassischer Zeit als eigenständige Erscheinungsformen durchaus wahrgenommen wurden. Die Anmerkungen des Xenophon zur Binnenstruktur des Chalkidischen Städtebundes, in denen er ἐπιγαμία und ἔγκλησις als besonders bemerkenswerte Elemente des bundesstaatlichen Zusammenhaltes charakterisiert,²³ bezeugen dies ebenso wie die ausführliche Beschreibung der boiotischen Verfassung durch den Autor der ›Hellenika von Oxyrhynchos‹.²⁴

Um so erstaunlicher ist es, daß die Bundesstaaten in der überlieferten zeitgenössischen staatsphilosophischen Diskussion so gut wie keine Berücksichtigung fanden, obgleich auch hier das Phänomen bundesstaatlicher Ordnung durchaus erkannt war. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf eine Textpassage aus der aristotelischen ›Politik‹ verweisen und hierauf näher eingehen, da ihr m. E. eine Schlüsselfunktion zukommt:

Ὀὐ μόνον δ' ἐκ πλείονων ἀνθρώπων ἐστὶν ἡ πόλις, ἀλλὰ
καὶ ἐξ εἶδει διαφερόντων· οὐ γὰρ γίνεται πόλις ἐξ ὁμοίων.

²² Zur Problematik der Terminologie vgl. A. Giovannini, a. a. O. (Anm. 3), 14 ff. und insbesondere F. W. Walbank, Were there Greek Federal States?, in: SCI 3, 1976/77, 27 ff. (= ders., Selected Papers, Studies in Greek and Roman History and Historiography, Cambridge etc. 1985, 20 ff.), der sich zu Recht gegen A. Giovanninis allzu enge Auslegung der einschlägigen Begriffe wendet; s. darüber hinaus auch J. A. O. Larsen, Representation and Democracy in Hellenistic Federalism, in: CPH 40 (1945), bes. 78, Anm. 72; ders., a. a. O. (Anm. 3), XIV f.

²³ Xen. Hell. V 2, 18–19.

²⁴ Vgl. Anm. 11.

Ἔτερον γὰρ συμμαχία καὶ πόλις· τὸ μὲν γὰρ τῷ ποσῷ
 χρήσιμον, κἄν ἢ τὸ αὐτὸ τῷ εἶδει (βοηθείας γὰρ χάριν ἢ
 συμμαχία πέφυκεν), ὥσπερ ἂν εἰ σταθμὸς πλείον ἑλκῦσει·
 διοίσει δὲ τῷ τοιούτῳ καὶ πόλις ἔθνους, ὅταν μὴ κατὰ
 κώμας ὡς κεχωρισμένοι τὸ πλήθος, ἀλλ' οἷον Ἀρκάδες.²⁵

Diese Textstelle ist immer wieder eingehend behandelt worden und hat ganz unterschiedliche Ausdeutungen erfahren: Keine der bisher vorgetragenen Interpretationen erscheint mir jedoch zufriedenstellend.²⁶ Der erste Teil des Vergleichs bietet die geringsten Schwierigkeiten. In der Gegenüberstellung von *Polis* und *Symmachia* betont Aristoteles die je unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Teilbereiche im Hinblick auf die je

²⁵ Aristot. pol. 1261a 22–29; schon die im folgenden zitierten Übersetzungen lassen die Schwierigkeiten der Interpretation dieser Textstelle erkennen: O. Gigon, Aristoteles: Politik, Zürich ²1971 (= ND München 1973), 70:

„Der Staat besteht außerdem nicht nur aus vielen Menschen, sondern auch aus solchen, die der Art nach verschieden sind. Aus ganz Gleichen entsteht kein Staat. Denn ein Staat und eine Bundesgenossenschaft sind verschieden. Diese ist begründet in ihrer Quantität, auch wenn keine Unterschiede in der Art vorhanden sind (denn die Bundesgenossenschaft ist ihrem Wesen nach um der gegenseitigen Hilfe willen da), so wie etwa ein Gewicht rein durch seine Größe hinunterzieht. Auf dieselbe Weise unterscheidet sich ja auch ein Staat von einem Stamme, soweit die Leute nicht nach Dörfern getrennt sind, sondern wie bei den Arkadern.“

E. Schütrumpf, Aristoteles. Politik Buch II und III (= Aristoteles. Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 9 II), Darmstadt 1991, 12:

„Ein Staat setzt sich aber nicht nur aus einer größeren Anzahl von Menschen zusammen, sondern auch aus solchen, die der Art nach verschieden sind, denn ein Staat entsteht nicht aus Gleichen. Grundsätzlich unterscheidet sich nämlich ein Waffenbündnis von einem Staat: der Nutzen eines Waffenbündnisses beruht allein auf der zahlenmäßigen Stärke, auch wenn (die Mitglieder) von gleicher Art sind – denn ein Waffenbündnis dient seiner Natur nach der militärischen Hilfeleistung – (es wirkt) wie ein zusätzliches Gewicht, das (die Waagschale) zum Sinken bringt. In dieser (Differenz von Einheit unter wesensmäßig Verschiedenen und zahlenmäßiger Addition Gleicher) besteht auch der Unterschied zwischen einem Staat und einem Volksstamm, sofern die große Zahl (seiner Mitglieder) nicht vereinzelt über Dörfer zerstreut wohnt, sondern wie die Arkader organisiert ist.“

²⁶ Eine Zusammenfassung der bisherigen Forschungsdiskussion mit Angabe der wichtigsten Literatur findet sich bei S. Vilatte, a. a. O. (Anm. 19), 179 ff. und E. Schütrumpf, a. a. O. (Anm. 25), 164 ff.; der grundsätzliche Mangel fast aller Interpretationsansätze besteht in einer allzu starken Fokussierung der Fragestellung auf einen bipolaren Gegensatz *Polis* – *Ethnos*, Staat – Volksstamm/Stammesstaat; vgl. auch R. Weil, Aristote et l'histoire, Essai sur la >Politique<, Paris 1960, 269 ff.; eine seltene Ausnahme bilden J. A. O. Larsen, a. a. O. (Anm. 22); F. W. Walbank, An Experiment in Greek Union, in: PCA 67 (1970), bes. 14 ff.; ders., a. a. O. (Anm. 22).

oberste Einheit. Dabei vergleicht er die aus ganz unterschiedlichen Gruppen bestehenden Teile einer *Polis* mit den in der Zuordnung zu einer Zentralgewalt grundsätzlich zunächst einmal gleichgearteten Bündnispartnern einer *Symmachia* und erklärt die von ihm postulierte Differenz aus der je unterschiedlichen Zielsetzung einer *Polis* bzw. einer *Symmachia*.

Die Interpretation des zweiten Vergleichs zwischen *Polis* und *Ethnos* bereitet größere Probleme.²⁷ Der Begriff *Ethnos* wird zunächst durch die ausschließende Bedingung: ὅταν μὴ κατὰ κώμας ὡς κεχωρισμένοι τὸ πλῆθος („sofern die Bewohner nicht vereinzelt in Dörfern zerstreut wohnen“) näher bestimmt. W. Dittenberger hatte hieraus in einem Umkehrschluß gefolgert, daß ein κατὰ κώμας siedelndes *Ethnos* von Aristoteles strukturell mit einer *Polis* gleichgesetzt worden sei.²⁸ Das ist sicherlich ein Trugschluß; es ging Aristoteles an dieser Stelle wohl kaum um eine schärfere Kontrastierung des Begriffspaares *Polis* – *Ethnos* im Sinne eines bipolaren Gegeneinanders; vielmehr wurde hier ganz offensichtlich der Versuch unternommen, den vieldeutigen *Ethnos*-Begriff im Vergleich zum eindeutigeren *Polis*-Begriff auszudifferenzieren. Der älteren und wohl auch landläufigeren Verwendung des Begriffs *Ethnos* zur Kennzeichnung eines schon durch seine spezifische Siedlungsstruktur charakterisierten Stammesstaates wird hier die Verwendung des Begriffes *Ethnos* im Sinne von Bundesstaat zur Seite gestellt. Nicht anders wird man den Verweis οἶον Ἀρκάδες zu verstehen haben.

Aristoteles unterscheidet also zwei Typen von ἔθνη, von denen nur einer unter dem vorgegebenen Aspekt mit πόλις kontrastiv und mit συμμαχία strukturell vergleichbar ist, nämlich der bundesstaatliche (arkadische) Typ. Hierauf hatten bereits Franz Susemihl und R. D. Hicks in ihrer 1894 erschienenen kommentierten Ausgabe der aristotelischen Politik hingewiesen.²⁹ Gleichwohl ist immer wieder vorgebracht worden, Aristoteles habe nicht den Arkadischen Bund als ganzen im Blick gehabt, sondern nur eine einzelne der durch Synoikismos entstandenen arkadischen Städte; und hier werden dann ganz verschiedene Namen ins Spiel gebracht: Megalopolis, Mantinea, Tegea u. a. *Ethnos* werde als besonderer Terminus für eine

²⁷ Vgl. etwa O. Gigon, a. a. O. (Anm. 25), 278 (zu 1261a 27–29): „Eine bis zur Unverständlichkeit verkürzte Stelle.“

²⁸ W. Dittenberger, Rezension zu F. Susemihl, *Aristotelis Politicorum libri octo cum vet. translatione G. de Moerbeka* (Leipzig 1872), in: *GGA* 43/44 (1874), 1349 ff.

²⁹ F. Susemihl–R. D. Hicks, *The Politics of Aristotle. A Revised Text with Introduction, Analysis and Commentary*, London–New York 1894, 217. 322 ff.; s. auch schon W. L. Newman, *The Politics of Aristotle, with an Introduction, two prefatory essays and notes critical and explanatory*, Bd. I, Oxford 1887, 231 f.; so zuletzt auch wieder J. A. O. Larsen, a. a. O. (Anm. 22), 78, Anm. 72; F. W. Walbank, a. a. O. (Anm. 22), 31 f.

durch Synoikismos entstandene Polis verwandt.³⁰ Mir scheint eine solche Interpretation allerdings kaum haltbar, zumal sich keinerlei Parallelbelege für einen solchen Wortgebrauch anführen lassen. Auch vermag ich nicht zu erkennen, wo der dann anzunehmende prinzipielle Unterschied zwischen einer Polis aristotelischer Prägung und einer durch Synoikismos entstandenen Polis liegen sollte.

Darüber hinaus darf man auch den vorangehenden Vergleich zwischen *Polis* und *Symmachia* nicht ganz außer Betracht lassen. Die Abgrenzung von *Polis* gegenüber *Symmachia* einerseits und *Ethnos* arkadischer Prägung andererseits wird man in einem gedanklichen Zusammenhang sehen müssen, der deutlich werden läßt, daß *Symmachia* und *Ethnos* arkadischer Prägung zwar auch strukturell Vergleichbares aufweisen (τῷ τοιοῦτῳ), gleichwohl aber nicht nur von *Polis*, sondern auch voneinander zu scheiden sind.

Das, was beide verbindet, ist offenbar die additive Zusammensetzung aus wesensmäßig gleichen Teilen. Hierbei dürften den einzelnen Mitgliedern einer *Symmachia* die einzelnen Gliedstaaten eines Bundesstaates (hier: *Ethnos*) entsprochen haben. Und sollte Pierre Salmon mit seiner These recht haben, daß der Arkadische Bund aufgrund einer Bezirkseinteilung aus jeweils gleich großen Gliedstaaten bestand,³¹ dann ist leicht einsichtig, weshalb Aristoteles bei seinem Vergleich gerade auf den Arkadischen Bund rekurrierte. Aristoteles unternimmt also letztlich nichts anderes, als Polis, symmachialen Staatenbund und föderalen Bundesstaat gegeneinander abzugrenzen; und da ihm zur Kennzeichnung des föderalen Bundesstaates keine spezifische Begrifflichkeit zur Verfügung stand, mußte er sich des Begriffes *Ethnos* bedienen und diesen durch die ausschließende Formel ὅταν μὴ κατὰ κώμας ὡσι κεχωρισμένοι τὸ πλῆθος von dessen landläufiger Bedeutung im Sinne von Stammesstaat abgrenzen. So besehen greifen wir an dieser Stelle der aristotelischen Politik den – soweit ich sehe – einzigen Versuch, die in der politischen Wirklichkeit existierende Vielfalt staatlicher Formationen zumindest typologisch zu erfassen.

Damit stellt sich allerdings die Frage noch schärfer, weshalb in den überlieferten staatstheoretischen Schriften der klassischen und frühhellenistischen Zeit eine theoretische Grundlegung des Bundesstaates nicht statt-

³⁰ Vgl. die Zusammenstellung bei F. Susemihl–R. D. Hicks, a. a. O. (Anm. 29), 217; auch wenn der Versuch einer Neubestimmung des aristotelischen Ethnosbegriffes durch S. Vilatte, a. a. O. (Anm. 19), 179 ff. in eine noch andere Richtung zielt, so gehen die Ausführungen doch von einer allzu starken Akzentuierung des Synoikismos von Megalopolis aus und unterschätzen die föderalen Strukturen des Arkadischen Bundes.

³¹ P. Salmon, a. a. O. (Anm. 10).

fand, zumal sich bekanntlich unter der aristotelischen Sammlung von Staatsverfassungen eben auch die *Politeiai* der Arkader, Aitolier, Lokrer u. a. befanden.³² Schon 1937 hatte Hans Kelsen angemerkt: „Immer schon hat man es zu den Unbegreiflichkeiten der aristotelischen Lehre gezählt, daß diese den Staat schlechthin mit dem Stadtstaat, der spezifisch hellenischen Polis, identifiziert, daß sie den neuen Gestaltungen der politischen Wirklichkeit ihrer Zeit gegenüber blind zu sein scheint.“³³

Eine schlüssige Antwort auf dieses Problem kann auch ich nicht geben. Offenbar vermochte man in den neuen bundesstaatlichen Formen, die ja zweifellos wahrgenommen wurden, keine wirklich fruchtbare Alternative zur Polis und keine ertragreiche Antwort auf Probleme zu sehen, welche auch die *Koine Eirene* nicht lösen konnte. Vielleicht aber entspricht die Beschränkung des Aristoteles auf die Polis, also auf eine damals fast schon überkommene Form von Staatlichkeit, der durchaus parallel gelagerten Tendenz in der ›Poetik‹: Auch hier herrscht die Behandlung traditioneller, zur damaligen Zeit eigentlich schon überkommener literarischer Formen vor.

Nachtrag

Das Manuskript wurde im Juli 1996 letztmalig überarbeitet, so daß später erschienene Literatur nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Folgende Abhandlungen seien hier aber doch wenigstens noch nachgetragen: H. Beck, Polis und Koinon. Untersuchungen zur Geschichte und Struktur der griechischen Bundesstaaten im 4. Jahrhundert v. Chr., Stuttgart 1997; A. Winterling, Polisübergreifende Politik bei Aristoteles, in: C. Schubert-K. Brodersen (Hrsg.), Rom und der griechische Osten. Festschrift für H. H. Schmitt, Stuttgart 1995, 313–328.

³² Vgl. u. a. Aristot. fragm. (Rose²) 473–475. 483. 547.

³³ H. Kelsen, Die hellenisch-makedonische Politik und die ›Politik‹ des Aristoteles, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 13 (1933), 660.